

Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung umfasst:

Änderung der Bauklassen

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan

Plan Nr. 1426/2

Datum 08.10.2015

Stadtplaner Mark Werren

Öffentliche Auflage vom:

Anzahl Einsprachen:

Einspracheverhandlung:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen: Rechtsverwahrungen:

Gemeinderatsbeschluss Nr.:

Stadtratsbeschluss vom:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Publikation im Anzeiger Region Bern am:

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM:

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR WALD

M. Wern

Software MAC / VectorWorks
Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern

Bearbeitung ECO hw//bm/dr/ph
Datei- Pfad ara bern/4/uep/5064\_uep\_160125\_al/dr/ph

Digitaler Übersichtsplan UP5 © Amt für Geoinformatio des Kantons Bern

Änderung der Nutzungszonen

Festlegung der Gefahrenstufen

Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen

# Überbauungsvorschriften Uferschutzplan Abschnitt Neubrück

1. Abschnitt: Allgemeines

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet mit Ausnahme der Kantons-

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und anderen Nutzungsplänen <sup>1</sup> Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975, Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987, Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 30. Novem-

ber 1995 und Bauordnung vom 28. Dezember 2006) vor, soweit diese nicht darauf abgestimmt und ange-<sup>2</sup> Folgende Überbauungsordnungen werden aufgehoben: a. Uferschutzplan und Überbauungsordnung "Abschnitt Neubrück" (Plan Nr. 1175/53 vom 18. Mai 1989) b. Uferschutzplanung Abschnitt 5L.17 (soweit im Wirkungsbereich enthalten)

# 2. Abschnitt: Änderung der Grundordnung

Art. 4 Mass der Nutzung in der Zone FD

Art. 3 Art der Nutzung Es gelten die im Nutzungszonenplan eingetragenen Nutzungszonen und die Vorschriften der BO.
 Die Freiflächen D FD dienen dem Betrieb der ARA und damit zusammenhängender Nutzungen. Ausserdem sind Anlagen im Zusammenhang mit der Hochspannungsleitung zulässig.

<sup>1</sup> Für die einzelnen Sektoren gelten die im Plan eingetragenen Gesamthöhen. Die Geschosszahl ist frei. <sup>3</sup> Die maximale Gebäudelänge ist frei. <sup>4</sup> Die Gebäudeabstände innerhalb der Zone sind frei. Gegenüber Sektorenbegrenzungen sind keine Abstände <sup>5</sup> In Sektor K sind nur unterirdische Bauten und Anlagen zulässig.

Art. 5 Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) Es gelten die im Lärmempfindlichkeitsstufenplan eingetragenen ES gemäss Art. 43 der eidgenössischen

# 3. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

Art. 6 Gestaltung der Bauten

Die Stellung und Gestaltung von Neubauten sowie der Aussenräume und der Erschliessungsanlagen sind auf die Gesamtanlage abzustimmen und angemessen in das Landschaftsbild des Aaretales zu integrieren. Art. 7 Schutzbepflanzung

Die Schutzbepflanzung ist so auszugestalten, dass die Bauten im Sektor 1 von der Neubrückstrasse aus möglichst wenig einsehbar sind.

#### Art. 8 Hecken und Feldgehölze <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Hecken und Feldgehölze sind geschützt.

<sup>2</sup> Die im Plan bezeichnete Ersatzfläche für Hecken und Feldgehölze dient als Ersatz für die in Sektor 1 bei einer baulichen Nutzung teilweise zu entfernende Hecke. Die in Sektor 1 für eine neue Zu-/Wegfahrt beanspruchte Fläche und die Grösse des Ersatzes sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu definieren. <sup>3</sup> Innerhalb des Perimeters der UeO bestehen Hecken und Feldgehölze auf einer Fläche von 14'700 m². Müssen wegen Bauvorhaben Hecken oder Feldgehölze entfernt werden, sind im Baubewilligungsverfahren Ersatzflächen festzulegen. Innerhalb des Perimeters dürfen Bauten und Anlagen bis an die Hecken reichen.

#### Art. 9 Umgebungsgestaltung <sup>1</sup> Die Aussenräume sind, soweit möglich unversiegelt zu belassen, naturnah zu gestalten und zu begrünen. <sup>2</sup> Mindestens 50% der nicht bebauten Flächen sind zu begrünen. Mindestens 15 % des Gesamtperimeters sind naturnah auszugestalten. Es sind generell nur einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Auf der Talseite der Gebäude sind Bäume zu pflanzen. <sup>3</sup> Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern müssen sich bezüglich Gestaltung, Grösse und Farbgebung ins Landschaftsbild der Aaretalhänge einfügen. Ihre Höhe ist nicht begrenzt.

### <sup>1</sup> Der Überbauungsplan bezeichnet die Uferschutzzone nach SFG. Darin dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen

Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup> Natürliche und naturnahe Ufer sind zu erhalten. Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erste Linie ingenieurbiologische Methoden anzuwenden. Natürliche und naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigte Ufer im Sinne von Art 13 Abs. 2 SFV. Die im Plan bezeichnete Ufervegetation ist geschützt.
 Die Vegetation in der Uferschutzzone ist dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes entspre-

chend zu erhalten oder wieder anzupflanzen. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Es dürfen nur standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

## Art. 11 Gefahrengebiete Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG. Es wird empfohlen frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

c. Gewässernutzung.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. bewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

#### Art. 12 Gewässerraum <sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen: a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser;

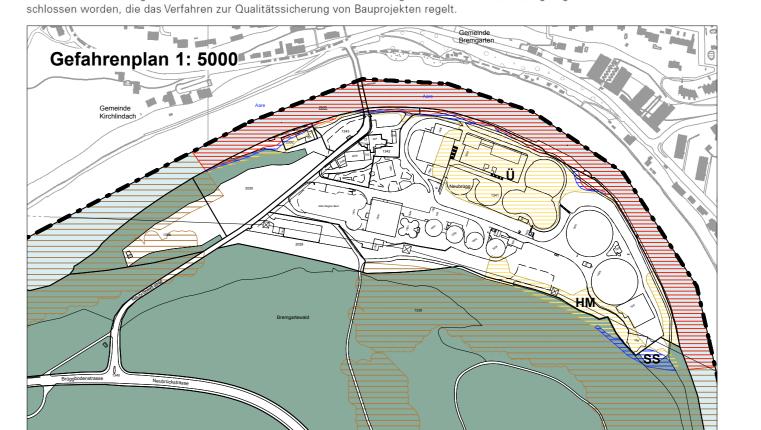
<sup>2</sup> Der Gewässerraum wird im Überbauungsplan als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt. <sup>3</sup> Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. <sup>4</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Ge-

# 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

wässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 13 Realisierungsprogramm Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplanes und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes. Es zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht wer-

Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am 14. August 2014 eine Vereinbarung abge-



Überschwemmung

Gefährdung durch



ıngen		Hinweise
	Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrengebiet)	Ü
	Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengebiet)	HM
	Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet)	SS
	Gefahrenhinweis	

